

Vom methodischen Umgang des Richters mit Bewertungsfragen

Prof. Dr. iur. Lukas Handschin ^{lha}



Bewertungsfragen stellen für den Richter eine ganz besondere Herausforderung dar: Die richtige Behandlung von Bewertungsfragen verlangt oft branchenspezifisches Spezialwissen, über das nur wenige Experten verfügen, und weiter ist der Richter mit der Gefahr konfrontiert, dass er sein Urteil im Ergebnis an den Experten delegiert, mit der Folge, dass nicht der Richter, sondern der Experte den entscheidenden Beitrag zur Urteilsfindung leistet. Der Artikel stellt die Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit Bewertungen durch den Richter stellen, systematisch dar. Dabei befasst sich nicht primär inhaltlich, sondern vor allem methodisch mit den bewertungsbezogenen Fragestellungen.

Inhaltsübersicht

- 1) Einleitung
- 2) Überprüfung oder Vornahme der Bewertung?
 - a) Fragestellung
 - b) Anspruch knüpft an Bewertung an
 - c) Anspruch knüpft an Wert an
 - d) Praktische Auswirkungen der Unterscheidung: Auswirkung auf das Bewertungsermessen
 - e) Hybride Formen
- 3) Methodisches Vorgehen
 - f) Fragestellung
 - g) Feststellung des Bewertungsthema
 - h) Feststellung der Bewertungsmethode
 - i) Grundlagen
 - ii) Liquidations- oder Fortführungswert
 - iii) Substanz- oder Ertragswert
 - iv) Wirklicher Wert (Wiederbeschaffungswert/Verkehrswert) und Buchwert
 - i) Feststellung des Bewertungsermessens (-spielraums)
- 4) Bewertung: Rechts-, Ermessens- oder Sachverhaltsfrage
 - a) Grundsatz: Rechtsfrage, Entscheid durch den Richter
 - b) Sachverhaltsfrage
- 5) Schluss; methodisches Vorgehen in Stichworten

1) Einleitung ^

[Rz 1] Bewertungsfragen stellen für den Richter in zweifacher Hinsicht eine ganz besondere Herausforderung dar: Die richtige Behandlung von Bewertungsfragen ergibt sich in vielen Fällen aus einem spezifischen Sachverhalt, der oft über den Sachverstand der allgemeinen Lebenserfahrung hinausgeht und unter Umständen branchenspezifisches Spezialwissen verlangt, über das nur wenige Experten verfügen. Weiter ist der Richter mit der Gefahr konfrontiert, dass er sein Urteil im Ergebnis an den Experten delegiert, mit der Folge, dass nicht der Richter, sondern der Experte den entscheidenden Beitrag zur Urteilsfindung leistet. Diese Konsequenz ist aus rechtsstaatlicher Hinsicht bedenklich, scheint aber aufgrund der Komplexität gewisser Bewertungsfragen im Ergebnis oft unvermeidlich. Schliesslich geht es in diesen Fällen oft auch um relativ viel Geld. Die nachfolgende Übersicht versucht die Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit Bewertungen durch den Richter stellen, systematisch darzustellen. Der Beitrag befasst sich nicht primär inhaltlich, sondern vor allem methodisch mit den bewertungsbezogenen Fragestellungen.

2) Überprüfung oder Vornahme der Bewertung? ^

a) Fragestellung ^

[Rz 2] Ein systematisches Vorgehen führt ganz am Anfang zur folgenden entscheidenden Weichenstellung: Ist es Aufgabe des Richters, selbständig einen Wert festzustellen und diesen zum Gegenstand seines Entscheides zu machen oder ist es Aufgabe des Richters, einen korrekten Bewertungsvorgang festzustellen? Die Frage ist, ob der Richter eine Bewertung *überprüfen oder vornehmen* muss. Sie wird an zwei Beispielen aus dem Gesellschaftsrecht illustriert. Bei der Frage, ob ein Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft die in Art. 725 Abs. 2 OR vorgesehenen Pflichten der Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung erfüllt hat, spielt die Frage der Bewertung eine entscheidende Rolle. Der Richter muss prüfen, ob die Gesellschaft im Zeitpunkt, in welchem dem Verwaltungsrat vorgeworfen wird, passiv geblieben zu sein, überschuldet war.¹ Auf den ersten Blick scheint es methodisch naheliegend, dass der Richter eine Bewertung der Aktiven und Passiven des Unternehmens vornimmt und je nach Ergebnis (Überschuldung oder nicht) eine Pflichtverletzung annimmt. Dieses Vorgehen ist aber falsch, denn der Auslöser der Haftung des Verwaltungsrates, die sich aus diesem Verhalten ergeben kann, ist nicht die Überschuldung an sich, sondern eine Pflichtverletzung gemäss Art. 717 OR,² also ein Fehlverhalten des Verwaltungsrates in einer bestimmten Situation. Der Richter muss bei seinem Vorgehen im Hinblick auf eine potentielle Haftung nicht feststellen, ob im fraglichen Zeitpunkt effektiv eine Überschuldung vorlag (wenn kurz darauf über die Gesellschaft Konkurs eröffnet werden musste, dürfte das tatsächlich oft der Fall gewesen sein), sondern ob der Verwaltungsrat im fraglichen Zeitpunkt bei der Bewertung von Aktiven und Passiven pflichtwidrig vorgegangen ist.³ Hat der Verwaltungsrat im fraglichen Zeitpunkt Bewertungsvorschriften verletzt, die in dieser spezifischen Situation und im damaligen Zeitpunkt anwendbar gewesen wären, liegt eine Pflichtverletzung vor, die Grundlage einer Haftung des Verwaltungsrats sein kann. Aufgabe des Richters ist es in diesem Fall also nicht, eine Bewertung vorzunehmen, sondern zu prüfen, ob eine vorgenommene Bewertung pflichtgemäss war; er muss die Bewertung *überprüfen, nicht vornehmen*. Für die andere

Fragestellung (Vornahme, nicht Überprüfung) steht beispielsweise Art. 580 OR, der einen Anspruch des ausscheidenden Gesellschafters am wirklichen Wert der Gesellschaft vorsieht.⁴ Hier geht es nicht darum zu prüfen, ob eine Bewertung korrekt vorgenommen worden ist, sondern vielmehr darum, eine Bewertung vorzunehmen, denn die vom angerufenen Richter zu beantwortende Rechtsfrage besteht darin, den Wert des Anspruchs festzustellen (*vornehmen, nicht überprüfen*).

b) Anspruch knüpft an Bewertung an ^

[Rz 3] Typisch für die Fälle, in denen der Richter eine (vorliegende) Bewertung nur überprüfen und diese nicht selbst vornehmen muss, sind diejenigen Situationen, in denen ein Anspruch zu beurteilen ist, der nicht an einen Wert anknüpft, sondern an eine Bewertung. Das heisst, der zu beurteilende Anspruch ist eine Reflexwirkung einer pflichtgemäss vorgenommenen Bewertung. Ein Beispiel: Der Anspruch des Anlegers auf Rücknahme der Anteile ist ein Anspruch, der an eine Bewertung anknüpft, was durch den Bezug auf den Inventarwert oder auf die Verkehrswertschätzung zum Ausdruck kommt (Art. 80 KAG: «Der Ausgabe und Rücknahmepreis der Anteile bestimmen sich nach dem Nettoinventarwert...»⁵). Gleiches gilt beispielsweise auch für den Dividendenanspruch des Aktionärs⁶ oder den Anspruch des Gläubigers aus Verantwortlichkeit als Folge der Verletzung von Kapitalschutzvorschriften.⁷ Der Anspruch knüpft an die Bilanz des fraglichen Unternehmens an. Der Richter, der diese Ansprüche beurteilt, muss nicht den Wert der Aktiven und Passiven feststellen und festlegen, sondern er muss die Bilanz überprüfen und feststellen, ob die Bilanz pflichtgemäss erstellt wurde.⁸

c) Anspruch knüpft an Wert an ^

[Rz 4] Ganz anders sieht die Aufgabe des Richters aus, wenn der Anspruch des Klägers nicht an eine pflichtgemäss erstellte Bilanz oder Bewertung anknüpft, sondern ein unmittelbarer Anspruch auf einen bestimmten Wert oder Wertanteil besteht. Diese Situation findet sich beispielsweise bei der Festlegung von Schadenersatz, bei der der Richter gestützt auf die anwendbaren Vorschriften die Höhe des zu ersetzenden Schadens feststellen muss⁹ oder, wie erwähnt im Gesellschaftsrecht, wo Art. 580 OR den Anspruch des ausscheidenden Gesellschafters am wirklichen Wert der Gesellschaft regelt, wobei nach einmütiger Lehre¹⁰ nicht auf Buchwerte abzustellen ist, sondern der Richter vielmehr den wirklichen Wert festzustellen hat.¹¹ Diese Regel, keine Massgeblichkeit des Buchwerts, belegt, dass bei der Feststellung der Abfindungshöhe nicht auf einen vorbestandenen Referenzwert abzustellen ist, sondern dass der Richter den wirklichen Wert¹² selber feststellen muss.

d) Praktische Auswirkungen der Unterscheidung: Auswirkung auf das Bewertungsermessen ^

[Rz 5] Die Festlegung eines Wertes ist naturgemäss eine Ermessenssache, vor allem wenn der Wert nur mittels einer Schätzung festgestellt werden kann.¹³ Die praktische Auswirkung der unterschiedlichen Vorgehensweisen liegt somit darin, dass der Richter im zweiten Fall (Anspruch knüpft an Wert an) sein eigenes Bewertungsermessen (vgl. dazu oben lit. c) ausüben und gestützt darauf eine Bewertung vornehmen muss, während er im ersten Fall (Anspruch knüpft an Bewertung an) sich darauf beschränkt, zu prüfen, ob das Bewertungsermessen richtig ausgeübt wurde (vgl. oben lit. b).

e) Hybride Formen ^

[Rz 6] Möglich sind auch hybride Formen. Diese liegen dann vor, wenn der Anspruch auf einen Wert geht, die Parteien aber vereinbaren, dass die Wertermittlung gestützt auf ein bestimmtes Verfahren erfolgen soll. Sehen die Statuten beispielsweise vor, dass die gemäss Art. 825 OR an den ausscheidenden Gesellschafter zu leistende Abfindung gestützt auf den Buchwert erfolgen soll, dann ist diese Wertbestimmung massgebend, solange sie zu einem vertretbaren Ergebnis führt.¹⁴ Der Richter respektiert in diesen Fällen die durch die vertragliche Regelung zum Ausdruck gekommene Einschränkung seines Bewertungsermessens.

3) Methodisches Vorgehen ^

f) Fragestellung ^

[Rz 7] Das methodische Vorgehen des Richters ist für beide Fragestellungen – Überprüfung oder Vornahme der Bewertung – in den wesentlichen Punkten gleich. In beiden Fällen muss der Richter – als Rechtsfrage – das Bewertungsthema (siehe lit. b) feststellen und sich für eine Bewertungsmethode (als Rechtsfrage) entscheiden (siehe lit. c). Unterschiede ergeben sich beim Bewertungsermessen. Bei der Vornahme der Bewertung liegt der Ermessensentscheid beim Richter – er nimmt das Bewertungsermessen wahr. Bei der Überprüfung der Bewertung beschränkt sich die Funktion des Richters darauf zu prüfen, ob das Bewertungsermessen pflichtgemäss oder richtig wahrgenommen wurde; innerhalb des Bewertungsermessens greift der Richter nicht ein.

g) Feststellung des Bewertungsthema ^

[Rz 8] In einer ersten Phase ist festzustellen, welcher Wert im Hinblick auf die strittige Frage festzustellen ist. Diese Frage des Bewertungsthema stellt sich noch vor der Frage, welche Bewertungsmethode zu wählen ist. Das Bewertungsthema ist vergleichbar mit dem Beweisthema. So wie sich ein Richter die Frage stellen muss, welcher Beweis mit Blick auf den Entscheid über die vor ihm liegende Rechtsfrage vorliegen muss,¹⁵ so muss er bestimmen, was ganz genau zu bewerten ist.

[Rz 9] Wenn sich beispielsweise die Frage nach der Bewertung eines Unternehmens stellt, muss der Richter als Bewertungsthema darüber entscheiden, ob der Wert des

Unternehmens, also sein effektives Eigenkapital, zu entschädigen ist, oder der Wert der Beteiligung. Die beiden Bewertungsfragen folgen unterschiedlichen Regeln; insbesondere muss der Wert des Unternehmens dem Wert der Beteiligung nicht entsprechen, sogar wenn eine 100%-Beteiligung vorliegt. Deutlich unterscheiden sich beispielsweise diese Werte bei einem Unternehmen mit einem hohen Substanzwert, das aber nur sehr geringe Erträge ausschüttet. Der Wert des Unternehmens ist aufgrund des hohen Substanzwertes hoch. Der Wert der Beteiligung ergibt sich in diesem Fall nicht aus dem hohen Substanzwert, sondern aus dem hier tieferen Ertragswert. Der Richter muss also in einem ersten Schritt das Bewertungsthema festlegen: Bewertung der Beteiligung oder des Unternehmens. Entscheidet er sich für eine Bewertung des Unternehmens muss dann im zweiten Schritt die Bewertungsmethode festgelegt werden (vgl. unten lit. c), hier beispielsweise die Frage, ob die Steuerfolgen zu berücksichtigen sind, die sich bei der Gesellschaft oder dem Verkäufer als Folge der Liquidation oder des Verkaufs ergeben.¹⁶

[Rz 10] Weiter stellt sich beispielsweise im Zusammenhang mit dem Austritt eines Gesellschafters aus einer Kollektivgesellschaft oft nicht nur die Frage, wie hoch der Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters am Anteil der Gesellschaft war, sondern weiter, ob allenfalls noch zusätzliche Schadenersatzansprüche des ausgeschiedenen Gesellschafters gegenüber den verbleibenden Gesellschaftern im Zusammenhang mit dem Austritt bestehen.¹⁷ Das kann der Fall sein, wenn das Ausscheiden des Gesellschafters durch die verbleibenden Gesellschafter verschuldet war und dieser neben dem Anspruch auf den Wert des Gesellschaftersanteils auch noch einen Schadenersatzanspruch (der auch entgangenen Gewinn umfassen kann¹⁸) genießt. Auch in diesem Fall muss der Richter zuerst das Bewertungsthema festlegen und darüber entscheiden, ob der ausscheidende Gesellschafter Anspruch auf den anteiligen Gesellschafterswert hat, oder auch auf Schadenersatz für entgangenen Gewinn.

h) Feststellung der Bewertungsmethode ^

i) Grundlagen ^

[Rz 11] Ist die Frage nach dem, was zu bewerten ist (Frage des Bewertungsthema), beantwortet, stellt sich die weitere Frage, nach welcher Methode der Wert festzustellen ist. Auch das ist eine Aufgabe des Richters. Bewertungen können je nach Bewertungsmethode zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen führen. Die Wahl der Bewertungsmethode hängt davon ab, welche Absichten in Bezug auf den Bewertungsgegenstand bestehen (Liquidations- oder Fortführungswert, resp. Substanz- oder Ertragswert, vgl. lit. ii und iii) oder in welchem Zusammenhang sich die Bewertungsfrage stellt (wirklicher Wert oder Buchwert, vgl. lit. iv).

ii) Liquidations- oder Fortführungswert ^

[Rz 12] Eine erste Weichenstellung bei der Wahl der Bewertungsmethode bezieht sich auf die Frage, ob Fortführungs- oder Liquidationswerte anzuwenden sind. Die Frage der Fortführungsfähigkeit bezieht sich nicht nur auf das Unternehmen, in welches das Aktivum eingebettet ist, sondern auf jedes einzelne Aktivum,¹⁹ auch ausserhalb des Gesellschaftsrechts. Es ist also bei der Bewertung eines Aktivums zu fragen, ob dieses Aktivum fortgeführt werden kann oder liquidiert werden muss. Für viele Aktiven sind die beiden Werte identisch (immer Barvermögen, Anlagen mit einem Marktwert oder Aktiven, die ohne weiteres veräusserbar sind), bei andern Aktiven aber können die Werte sich stark unterscheiden (eine Maschine, die nur für die Produktion eines bestimmten Gegenstandes verwendet werden kann oder ein immaterielles Recht, das zu den Entstehungskosten aktiviert werden kann, aber nur solange die Fortführungsfähigkeit besteht; beim Wegfall der Fortführungsfähigkeit fällt dieser Wert oft auf Null).

[Rz 13] Ob Liquidations- oder Fortführungswerte anzuwenden sind, ist durch den Richter gestützt auf die Frage zu entscheiden, ob die Nutzung des Aktivums oder des Unternehmens für die voraussehbare Zukunft möglich und geplant ist.²⁰ Ist der Liquidationswert massgebend, muss dieser für die betroffenen Aktiven (deren Fortführungsfähigkeit in Frage steht) resp. für alle Werte des Unternehmens (wenn die Unternehmensfortführungsfähigkeit relevant ist) festgestellt werden. Am einfachsten lässt sich der Liquidationswert feststellen, indem die Liquidation durchgeführt wird. Das Resultat einer pflichtgemäss durchgeführten Liquidation ist objektiv feststellbar und führt zu keinen weiteren Bewertungsproblemen. In vielen Fällen ist aber dieser objektive Liquidationswert nicht feststellbar, weil die Liquidation im Beurteilungszeitraum noch nicht abgeschlossen ist. In diesem Fall ist der Liquidationswert zu ermitteln. Es ist zu versuchen festzustellen, welcher Erlös durch eine sofortige oder baldige Liquidation erzielbar ist. Bei Gegenständen mit einem Markt- oder Börsenwert ist die Feststellung dieser Grössen relativ einfach, sobald es an diesen Werten fehlt, ist eine verlässliche Schätzung schwierig.

[Rz 14] Zum Entscheid über die Bewertungsmethode gehört nicht nur der Entscheid darüber, ob Liquidations- oder Fortführungswerte festzustellen sind, sondern weiter wie innerhalb dieser Methoden vorgegangen werden soll. Beim Fortführungswert gehört der Entscheid dazu, ob ein Substanz- oder Ertragswert massgebend sein soll (vgl. lit. iii), beim Liquidationswert die Parameter der Liquidation, zum Beispiel die Frage, ob von einer geordneten Liquidation über mehrere Monate oder von einer raschen Liquidation ausgegangen werden soll.

iii) Substanz- oder Ertragswert ^

[Rz 15] Eine Bewertung zum Substanzwert²¹ bedeutet, dass sich die Fragestellung auf die Kosten konzentriert, welche für die Herstellung der Sache aufgewendet wurden oder aufzuwenden wären. Der Ertragswert²² demgegenüber ignoriert die Substanz der zu bewertenden Sache und stellt ausschliesslich auf den Ertrag ab, den die Sache abwirft. Es ist ein (zukünftiger) Ertrag festzustellen oder zu schätzen und gestützt darauf ein auf den heutigen Tag berechneter Wert zu bestimmen.

[Rz 16] Schwierigkeiten ergeben sich, wenn diese beiden Werte sich stark unterscheiden

[Rz 16] Schwierigkeiten ergeben sich, wenn diese beiden Werte sich stark unterscheiden, vor allem wenn ein Gegenstand mit hohem Substanzwert nur einen geringen Ertrag abwirft. Beispielsweise die Bestimmung einer Abfindung gemäss Art. 580 OR gestützt auf den Substanzwert des Unternehmens, kann je nach Situation den austretenden Gesellschafter begünstigen oder benachteiligen. Ein Dienstleistungsunternehmen, verfügt oft über nur wenig Substanz, aber über einen hohen Ertragswert, zu dem auch der Ausscheidende durch seine Vorarbeit beigetragen hat.²³ Eine Bewertung des Anteils gestützt auf den Substanzwert benachteiligt den Ausscheidenden. Auf der anderen Seite gibt es die Gesellschaft, die einen hohen Substanzwert aufweist, aber nur einen geringen Ertrag erzielt. Hier würde eine Abfindung zum Substanzwert die übrigen Gesellschafter benachteiligen und sie vielleicht sogar zur Liquidation der Gesellschaft zwingen.

[Rz 17] Auch hier: Zum Entscheid über die Bewertungsmethode gehört nicht nur der Entscheid darüber, ob der Substanz- oder Ertragswert massgebend sein soll, sondern weiter nach welchen Vorgaben diese Werte ermittelt werden sollen. Beim Ertragswert stellt sich beispielsweise die Frage, ob nur vergangene, oder allenfalls auch zukünftige Erträge zu beachten sind²⁴ und wie diese zukünftigen Erträge festgestellt werden sollen, ob nur die sicheren oder auch die wahrscheinlichen zukünftigen Erträge berücksichtigt werden, etc. Richtig kann sein, dass der vergangene Ertrag analysiert und gestützt darauf ein Ertragswert errechnet wird. Diese vergangenheitsbezogene Sichtweise kann aber auch falsch sein, wenn die Verhältnisse in der Zukunft sich von den Verhältnissen in der Vergangenheit unterscheiden. Beim Blick in die Zukunft stellt sich die Frage, wie sicher die zukünftigen Erträge sein müssen, damit sie in den Ertragswert fliessen dürfen. Der Anspruch des ausscheidenden Gesellschafters ergibt sich nur gestützt auf sichere Erträge,²⁵ während der Anspruch auf entgangenen Gewinn auch unsichere Erträge erfassen kann.²⁶ Gewisse Bewertungsmethoden versuchen, die Unsicherheiten durch einen mathematischen Korrekturfaktor in die Formel einzubinden. Bei der DCF-Methode ergibt sich der Ertragswert nicht nur gestützt auf die erwarteten zukünftigen Geldflüsse, sondern auch gestützt auf eine Einschätzung der Zinsentwicklung und vor allem des Risikos, dass diese Geldflüsse nicht wie erwartet eintreffen.²⁷

iv) Wirklicher Wert (Wiederbeschaffungswert/Verkehrswert) und Buchwert ^

[Rz 18] Der Buchwert ist der Wert, der einem bestimmten Aktivum gestützt auf anwendbare Bewertungsvorschriften zukommt. Wird der Buchwert korrekt ermittelt, darf er als Wert der Bilanz zugrunde gelegt werden. Die Bewertungsvorschriften des Handelsrechts führen teilweise dazu, dass der Buchwert des Aktivums unter dem wirklichen Wert liegt. Das ist beispielsweise bei Anlagevermögen der Fall, dessen aktueller Wert höher ist, als sein Anschaffungswert. Sogenannte «True and Fair»-Bewertungsvorschriften, die im Gesellschaftsrecht für den konsolidierten Abschluss verwendet werden,²⁸ wenden Bewertungsgrundsätze an, die versuchen, sich stärker dem wirklichen Wert des Aktivums anzunähern. An Stelle des Anschaffungswertes wird dort oft der Wiederbeschaffungswert oder der Verkehrswert angewendet.²⁹

[Rz 19] Das Begriffspaar «wirklicher Wert» und «Buchwert» bezieht sich weniger auf eine bestimmte Bewertungsmethode, sondern darauf, ob der Richter bei seiner Bewertung an bestimmte Bewertungsvorschriften gebunden ist (Buchwert), oder ob er den Wert frei feststellen darf (wirklicher Wert). Der Begriff «wirklicher Wert» bedeutet also nicht, dass der Wert objektiv feststellbar ist und dass es nur einen, eben den wirklichen Wert einer Sache gibt. Er sagt insbesondere nichts über die Bewertungsmethode und das Bewertungsermessen aus. Um diesen durch den Begriff «wirklich» erzeugten Eindruck einer objektiven Wahrheit zu vermeiden, werden auch die Begriffe «Verkehrswert», «innerer Wert» oder «Wiederbeschaffungswert» verwendet, um den Unterschied zum Buchwert darzustellen. Deren Nachteil ist aber, dass sie eine bestimmte Bewertungsmethode implizieren. So knüpft der Begriff «Verkehrswert» an einen im Verkehr mit Dritten realisierbaren Wert, also an einen Verkaufserlös³⁰ an, der Begriff «innerer Wert» an eine Wertbestimmung, die nicht an einen potentiellen Verkaufspreis anknüpft. Hilfreich ist der Begriff «Wiederbeschaffungswert», der aus der «True and Fair»-Rechnungslegung stammt, und sich auf den Wert bezieht, der für einen gleichartigen Gegenstand aufzuwenden wäre.³¹ Methodisch wird der wirkliche, innere oder Wiederbeschaffungswert mit der sogenannten Vergleichsmethode durch Vergleich mit anderen gleichartigen Gegenständen bestimmt, deren Wert schon bekannt ist.³² Die Frage, ob der Buchwert oder der wirkliche Wert massgeblich ist, hängt oft mit der Frage zusammen, ob der Richter eine Bewertung überprüft (Buchwert) oder sie vornimmt (wirklicher Wert).

i) Feststellung des Bewertungsermessens (-spielraums) ^

[Rz 20] Der Bewertungsspielraum oder das Bewertungsermessen besteht zweifach. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob es ein Bewertungsermessen bei der Wahl der Bewertungsmethode gibt. Nicht immer ist nur eine Bewertungsmethode richtig und es gibt viele Fälle, in denen mehrere Methoden pflichtgemäss sind. Eine Liegenschaft kann nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften des OR maximal zum Kauf- oder Herstellungswert bewertet werden (Art. 665 OR).³³ Wird diese Obergrenze beachtet, können die Folgebewertungen entweder substanz- oder ertragswertbezogen erfolgen.³⁴ Beide Bewertungsmethoden können auf diesen Sachverhalt angewendet werden und der Autor einer Bilanz, der sich in diesem Fall für die eine oder andere Methode entscheidet, bewegt sich oft innerhalb seines Bewertungsermessens. Je nach der zu beurteilenden Rechtsfrage sind die Spielräume bei der Festlegung der Bewertungsmethode enger oder breiter: Der Spielraum in Bezug auf die Bewertungsmethode einer Liegenschaft im Zusammenhang mit der Feststellung des ausschüttbaren Gewinns ist beispielsweise breiter, als der Bewertungsspielraum bei der Festlegung des Ertragswertes eines Gesellschaftersanteils gestützt auf Art. 580 OR oder bei der Feststellung des Schadens, der entsteht, wenn die Liegenschaft zerstört wird. Möglich ist Methoden miteinander zu vermischen, um beispielsweise im Einzelfall sowohl den Substanz- wie auch den Ertragswert einer Sache abzubilden.³⁵

[Rz 21] Wenn die Bewertungsmethode feststeht, ist in einem weiteren Schritt der Bewertungsspielraum festzustellen. Der Richter muss gestützt auf die Methode

bewertungsermessensspielraum festzustellen. Der Richter muss gestützt auf die Methode, die er bestimmt hat, feststellen, inwieweit diese Methode ein Bewertungsermessen derjenigen Person vorsieht, welche die Bewertung vornehmen muss. Muss er die Bewertung vornehmen (und nicht überprüfen) hat er nach pflichtgemäßem Ermessen vorzugehen.

[Rz 22] Ist es demgegenüber Aufgabe des Richters, eine Bewertung zu überprüfen, beschränkt sich seine Rolle darauf zu prüfen, ob die gewählte Bewertungsmethode in dieser Situation korrekt gewählt und angewendet wurde³⁶ und im Rahmen des Bewertungsspielraums liegt. Ist das der Fall, ist der Richter richtigerweise an die gewählte Bewertungsmethode gebunden und es gibt keinen Platz für eine richterliche Korrektur. Da in diesem Fall bereits eine Bewertung vorliegt, muss sich die Überprüfung des Bewertungsermessens notwendigerweise nach den Bewertungsmethoden und Usancen richten, die zum Zeitpunkt der Vornahme der Bewertung angewendet wurden.

[Rz 23] Stellt der Richter in diesem Fall fest, dass das Bewertungsermessen falsch angewendet wurde, geht er gleich vor, wie in anderen Fällen, in denen er eine Ermessensüberschreitung feststellt. Er nimmt eine Neuurteilung vor unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Vornahme der Bewertung angewandten Methoden und Usancen sowie unter Anwendung derjenigen Ermessensentscheide, die er als pflichtgemäss beurteilt und weicht somit vom Bewertungsentscheid nur soweit ab, wie es nötig ist, den widerrechtlichen Zustand zu korrigieren.³⁷

4) Bewertung: Rechts-, Ermessens- oder Sachverhaltsfrage ^

a) Grundsatz: Rechtsfrage, Entscheid durch den Richter ^

[Rz 24] Soweit die Bewertung eine Rechtsfrage ist, muss sie alleine durch den Richter beantwortet werden. Die Handhabung des Rechts ist Aufgabe des Richters (und nicht eines Experten).³⁸ Die grosse praktische Schwierigkeit für den Richter liegt darin, dass beim Entscheid über die Bewertungsmethode und Durchführung der Bewertung Sachverhaltsfragen mit Rechtsfragen verzahnt sind und teilweise in gegenseitiger Abhängigkeit stehen. Diese Verzahnung der Rechts- und Sachverhaltsfragen führt dazu, dass die beiden Fragen prozessual nicht nacheinander beurteilt werden können (wie es der Methode des Zivilprozesses entspricht: Behauptungsverfahren – Beweisverfahren – rechtliche Würdigung), sondern oft gleichzeitig. Das zwingt den Richter dazu, in Varianten zu denken und Sachverhaltsfragen antizipierend und unter Vorbehalt ihrer rechtlichen Relevanz festzustellen. So ist der Entscheid darüber, ob in einer spezifischen Situation ein Fortführungs- oder Liquidationswert anwendbar ist, eine Frage, die vom Richter zu entscheiden ist. Die Vorfragen, die zu diesem Entscheid führen, die konjunkturellen Daten und das spezifische Marktumfeld in einem bestimmten Zeitpunkt als Grundlage für den Entscheid zur Frage der Fortführungsfähigkeit sind Sachverhaltsfragen, zu denen der Richter auch eine Expertise anordnen darf. Entscheidet sich der Richter eine spezifische Methode anzuwenden, in dem er beispielsweise von einer dreimonatigen Liquidationsdauer und einem mittleren konjunkturellen Umfeld ausgeht, ist der methodenbezogene Entscheid eine Rechtsfrage, während die gestützt auf die gewählte Bewertungsmethode erfolgte Berechnung wiederum eine Tatsachenfrage ist.

[Rz 25] Steht fest, dass Fortführungswerte anwendbar sind, ist die Methodenwahl anspruchsvoller. Das ergibt sich dadurch, dass auf unterschiedliche Situationen unterschiedliche Bewertungsvorschriften anwendbar sein können. Innerhalb des Begriffes Fortführungswert ist zwischen dem wirklichen Wert und dem Buchwert zu unterscheiden. Buchwerte sind diejenigen Werte, die sich durch eine korrekte Anwendung der auf das Unternehmen anwendbaren Bilanzierungsvorschriften ergeben. Im Wesentlichen beschränkt sich diese Frage auf die handelsrechtlichen Vorschriften nach Obligationenrecht oder auf Steuerwerte, die in den entsprechenden Verfahren relevant sind. Die Buchwerte gestützt auf die handelsrechtlichen Vorschriften sind vergleichsweise einfach in der Anwendung. Zum Beispiel ist bei der Bewertung des Anlagevermögens ausschliesslich der Erwerbs- oder Herstellungswert unter Vornahme der notwendigen Abschreibungen in den Folgejahren gestützt auf die erwartete Lebensdauer massgebend.³⁹ Beide Parameter (Erwerbs- oder Herstellungswert und erwartete Lebensdauer) sind objektiv feststellbar, mit der Folge, dass auch die entsprechenden Bilanzwerte objektiv feststellbar sind und relativ einfach überprüft oder festgestellt werden können. Im Rahmen der Aktienrechtsrevision ist allerdings vorgesehen, dass Unternehmen anstelle einer Bilanz nach Obligationenrecht, eine Bilanz nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (sog. Regelwerke: IFRS, Swiss GAAP FER) durchführen können.⁴⁰ Deren Bewertungsvorschriften sind gegenüber den Bewertungsvorschriften des Obligationenrechts ungleich komplizierter; sie versuchen eine Annäherung an den wirklichen Wert (sog. Fair Value) und ziehen in die Bewertung auch zukünftige Erwartungen mit ein, wie beispielsweise mögliche Veräusserungspreise, mögliche Ertragswerte, etc. Weiter sehen Regelwerkbewertungsvorschriften eine ganze Reihe von durch das bewertende Unternehmen frei wählbare Annahmen vor, die dazu führen können, dass identisches Anlagevermögen je nach zu Grunde gelegter Annahme unterschiedlich bewertet wird. Nach IAS 11.22 können Fertigungsaufträge zum anteiligen Verkaufswert oder zu den effektiven Kosten aktiviert werden,⁴¹ je nachdem, ob das Ergebnis des Fertigungsauftrages verlässlich zu schätzen ist. Schliesslich hat das Bundesgericht in einem bemerkenswerten Entscheid⁴² festgehalten, dass die Regelwerke, insbesondere die IFRS als Auslegungshilfe beigezogen werden können. Begründet hat es diesen Schritt damit, dass in der Schweiz und in Europa eine generelle Tendenz vorherrscht, sich den Normen des IFRS anzunähern und aufgrund der rudimentären Regeln des schweizerischen Rechts Auslegungshilfen notwendig erscheinen. Das bedeutet, dass sich der Richter auch unter dem geltenden Recht mit den Regelwerkvorschriften zu befassen hat.

b) Sachverhaltsfrage ^

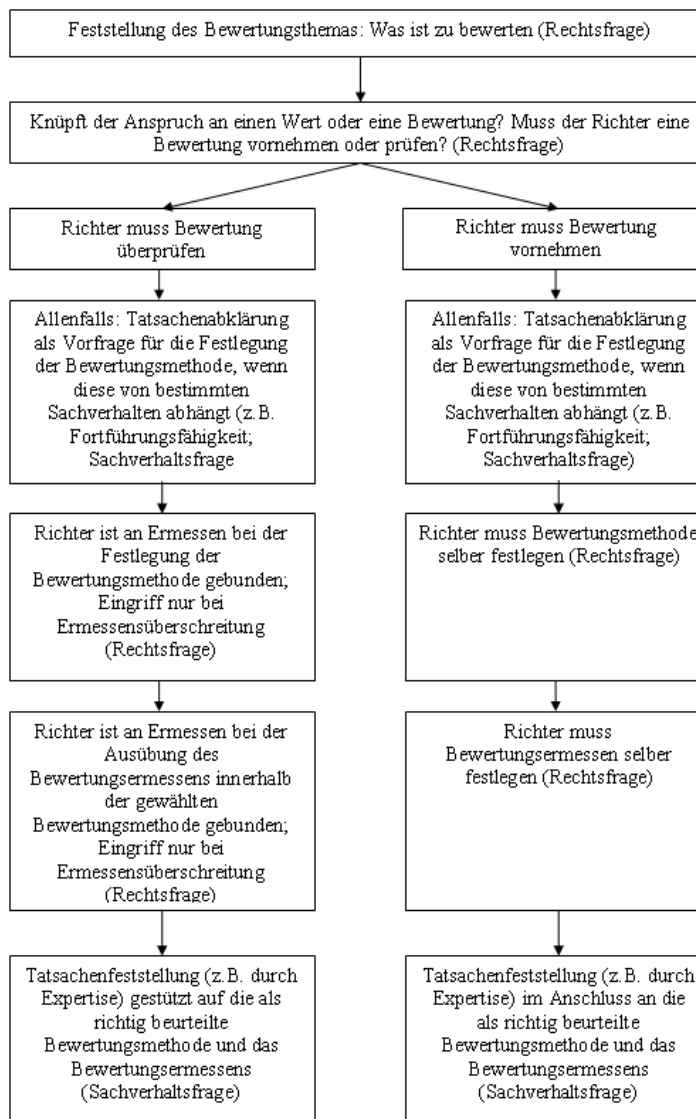
[Rz 26] Wenn der Richter die Rechtsfragen entschieden und die Parameter der Bewertung festgelegt oder überprüft hat, stellt sich die Frage, zu welchen effektiven Bewertungen gestützt auf die gewählte Bewertungsmethode gelangt wird. Die Festlegung dieser Werte, oder die Umschreibung der Ermessensspielräume, ist eine Sachverhaltsfrage, über die Beweis geführt werden kann. Grundsätzlich kann diese Beweisführung auch durch eine

Expertise erfolgen. Da dieser Prozess oft nicht chronologisch verläuft, weil der Richter oft bereits für den Entscheid über die anwendbare Bewertungsmethode auf Sachverhaltsfeststellungen angewiesen ist, muss der Richter versuchen, das Thema in Varianten zu erfassen.

[Rz 27] Solche verzahnten Bezüge zwischen Sachverhalts- und Rechtsfragen gibt es auch im Zusammenhang mit anderen komplizierten Fragestellungen, zum Beispiel wenn (als erste Sachverhaltsfrage) zu prüfen ist, ob ein (Werkvertrags-)Mangel vorliegt, als Rechtsfrage zu entscheiden ist, welche Rechte sich daraus ergeben und dass dann (als zweite Sachverhaltsfrage) zu prüfen ist, welcher Schaden oder Minderwert sich daraus ergibt. Lassen sich diese Bezüge zwischen Rechts- und Sachverhaltsfragen nicht einheitlich erfassen, kann ein zwei- oder mehrstufiges Verfahren sinnvoll sein und die Sachverhaltsfragen, die zur Festlegung der Bewertungsmethode geklärt werden müssen, können in einem Vorverfahren festgestellt werden.

[Rz 28] Diese Aufgabe der Aufteilung von Sachverhalts- und Rechtsfragen und die Festlegung des Verfahrens, wie die Sachverhaltsfragen behandelt werden müssen, ist eine anspruchsvolle Aufgabe, der der Richter nur entsprechen kann, wenn ihm die Bewertungsvorschriften derart zugänglich sind, dass er die Fähigkeit hat, in deren Bezug in Varianten und Vorbehalten zu denken.

5) Schluss; methodisches Vorgehen in Stichworten ^



¹ Vgl. WÜSTINER HANSPETER in HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WATTER ROLF, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530 - 1186 OR, 3. Aufl., Basel 2008, Art. 725a N 3.

² WATTER ROLF/ROTH PELLANDA KATJA in HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WATTER ROLF, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530 - 1186 OR, 3. Aufl., Basel 2008, Art. 717 N 14; BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009, § 13 N 563; FORSTMOSER PETER/MEIER-HAYOZ ARTHUR/NOBEL PETER, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 37 N 20.

³ Vgl. dazu WIDMER PETER/GERICKE DIETER/WALLER STEFAN in HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WATTER ROLF, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530 - 1186 OR, 3. Aufl., Basel 2008, Art. 754 N 28 i.V.m WATTER ROLF/ROTH PELLANDA KATJA in HONSELL

HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WATTER ROLF, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530 - 1186 OR, 3. Aufl., Basel 2008, Art. 716a N 16; BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009, § 16 N 11; FORSTMOSER PETER/MEIER-HAYOZ ARTHUR/NOBEL PETER, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 37 N 20.

⁴ HANDSCHIN LUKAS/CHOU HAN-LIN, Kommentar zum Schweizerischen Zivilrecht, Obligationenrecht, Teilband V/4b, Zürich 2009, Art. 580 N 33 ff.

⁵ Ebenso schon im ersten Anlagefondsgesetz vom 1. Juli 1966: Art. 21 AFG i.V.m. 4 AFV: «Die Fondsleitung kann die auf das Ende des Rechnungsjahres vorgenommene Verkehrswertschätzung ... für das ganze Jahr verwenden»; AppGer BS in SJZ 63, S. 39, 42: «Zu diesem Zwecke hätten insbesondere detaillierte Angaben über den Bestand an Liegenschaften und deren Bewertung gemacht werden müssen. Nur auf dieser Grundlage wäre es dem Richter möglich, die Angemessenheit des Rücknahmepreises zu überprüfen.»

⁶ NEUHAUS MARKUS/BLÄTTLER JÖRG in HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WATTER ROLF, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530 - 1186 OR, 3. Aufl., Basel 2008, Art. 660 N 11; BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009, § 12 N 520.

⁷ FORSTMOSER PETER/MEIER-HAYOZ ARTHUR/NOBEL PETER, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 50; BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009, § 12 N 168 ff.

⁸ Vgl. dazu WIDMER PETER/GERICKE DIETER/WALLER STEFAN in HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WATTER ROLF, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530 - 1186 OR, 3. Aufl., Basel 2008, Art. 754 N 28 i.V.m. WATTER ROLF/ROTH PELLANDA KATJA in HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WATTER ROLF, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530 - 1186 OR, 3. Aufl., Basel 2008, Art. 716a N 16; BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009, § 16 N 117; FORSTMOSER PETER/MEIER-HAYOZ ARTHUR/NOBEL PETER, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 37 N 20.

⁹ SCHWENZER INGEBORG, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Bern 2009, N 14.03 ff.; KOLLER ALFRED, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Bern 2009, § 46 N 57 ff.; GAUCH PETER/SCHLUEP WALTER R./EMMENEGGER SUSAN, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band II, 9. Aufl., Zürich 2008, N 2848 ff.; HUGUENIN CLAIRE, Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Zürich 2008, N 607 ff.

¹⁰ Vgl. HANDSCHIN LUKAS/CHOU HAN-LIN, Kommentar zum Schweizerischen Zivilrecht, Obligationenrecht, Teilband V/4b, Zürich 2009, Art. 580 N 40; HARTMAN WILHELM, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Band VII, Obligationenrecht, 1. Abteilung, Die Kollektiv und Kommanditgesellschaft, Bern 1943, Art. 580 N 10; STAEHELIN DANIEL in HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WATTER ROLF, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530 - 1186 OR, 3. Aufl., Basel 2008, Art. 580 N 4; HOCH PATRICK M., Auflösung und Liquidation der einfachen Gesellschaft, Diss. Zürich 2000, N 374; SCHAEGLER MARIO, Die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters, Diss. Zürich 1962, S. 23 f.; MOSER ULRICH, Fragen, die sich aus dem Verhältnis zwischen den die Kollektivgesellschaft fortsetzenden Gesellschaftern und dem ausgeschiedenen Teilhaber ergeben, Diss. Zürich 1948, S. 63 f.

¹¹ Vgl. dazu auch bei der AG (Abfindung des Veräusserers oder der Erben bei Verweigerung der Zulassung als Aktionäre Art. 685b Abs. 1 und 4 OR) und GmbH (Ausscheiden Art. 822 ff. OR).

¹² Vgl. zum Begriff unten lit. iv.

¹³ Vgl. BGE 127 III 328, 331.

¹⁴ STÄUBLI CHRISTOPH in HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WATTER ROLF, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530 - 1186 OR, 3. Aufl., Basel 2008, Art. 825 N 2.

¹⁵ STAEHELIN ADRIAN/SUTTER THOMAS, Zivilprozessrecht, Zürich 1992, § 14 N 4; VOGEL OSCAR/SPÜHLER KARL, Grundriss des Zivilprozessrechts, 8. Aufl., Bern 2006, S. 254 N 11

¹⁶ SIMONEK MADELEINE/GÄCHTER THOMAS/MÜLLER KARIN/GIRSBERGER DANIEL, Unternehmensrecht I, Zürich 2009, S. 355 ff. (Liquidation Personenunternehmen) und S. 360 ff. (Liquidation Kapitalunternehmen); SIMONEK MADELEINE/GÄCHTER THOMAS/MÜLLER KARIN/GIRSBERGER DANIEL, Unternehmensrecht II, Zürich 2009, ab S. 193 ff., 10. Kapitel (Verkauf).

¹⁷ HANDSCHIN LUKAS/CHOU HAN-LIN, Kommentar zum Schweizerischen Zivilrecht, Obligationenrecht, Teilband V/4b, Zürich 2009, Art. 538 N 13.

¹⁸ SCHWENZER INGEBORG, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Bern 2009, N 14.13; GAUCH PETER/SCHLUEP WALTER R./EMMENEGGER SUSAN, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band II, 9. Aufl., Zürich 2008, N 2865; HUGUENIN CLAIRE, Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Zürich 2008, N 609.

¹⁹ BAETGE JÖRG/KIRSCH HANS-JÜRGEN/THIELE STEFAN, Bilanzen, 9. Aufl., Düsseldorf 2007, S. 126 f.

²⁰ SWISS GAAP FER, Rahmenkonzept, Ziff. 9: «Die Jahresrechnung beruht auf der Annahme, dass die Weiterführung einer Organisation für die voraussehbare Zukunft, mindestens aber 12 Monate nach dem Bilanzstichtag, möglich ist. Trifft dies zu, sind als Bewertungsbasis Fortführungswerte zu verwenden. Falls an der Fortführung erhebliche Zweifel bestehen, so ist dieser Sachverhalt offen zu legen. Die Fortführung einer Organisation kann nicht mehr angenommen werden, falls ihre Auflösung beabsichtigt ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht abgewendet werden kann. Besteht eine derartige Absicht oder Notwendigkeit, so muss die Jahresrechnung auf der Grundlage von Liquidationswerten erstellt werden. Die Bewertung zu Liquidationswerten ist im Anhang offen zu legen und zu erläutern.»

²¹ BOEMLE MAX/STOLZ CARSTEN, Unternehmensfinanzierung, 13. Aufl., Zürich 2002, S. 694 und 701 f.

²² BOEMLE MAX/LUTZ RALF, Der Jahresabschluss, 5. Aufl., Zürich 2008, S. 160 f.

²³ Vgl. HANDSCHIN LUKAS/CHOU HAN-LIN, Kommentar zum Schweizerischen Zivilrecht, Obligationenrecht, Teilband V/4b, Zürich 2009, Art. 580 N 44.

²⁴ BOEMLE MAX/LUTZ RALF, Der Jahresabschluss, 5. Aufl., Zürich 2008, S. 160 f.

²⁵ HANDSCHIN LUKAS/CHOU HAN-LIN, Kommentar zum Schweizerischen Zivilrecht, Obligationenrecht, Teilband V/4b, Zürich 2009, Art. 580 N 45.

²⁶ SCHWENZER INGEBORG, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Bern 2009, N 14.13; KOLLER ALFRED, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Bern 2009, § 52 N 10.

²⁷ PERRIDON LOUIS/STEFNER MANFRED, Finanzwirtschaft der Unternehmung, 13. Aufl. München

PERROD LOUIS/STENER HANKEB, *Handkommentar zum Schweizer Aktienrecht*, 2011, Bern, Hanser, 2004, S. 230.

²⁸ FORSTMOSER PETER/MEIER-HAYOZ ARTHUR/NOBEL PETER, *Schweizerisches Aktienrecht*, Bern 1996, § 51 N 254.

²⁹ Z.B. bei den IFRS: BÖCKLI PETER, *Schweizer Aktienrecht*, 4. Aufl., Zürich 2009, § 8 N 46.

³⁰ Vgl. Art. 88 Abs. 2 KAG: «Andere Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind zu dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde.»

³¹ PELLENS BERNHARD/FÜLLBIER ROLF UWE/GASSEN JOACHIM/SELLHORN THORSTEN, *Internationale Rechnungslegung*, 7. Aufl., Stuttgart 2008, S. 126.

³² BGE 95 I 453, 458; BGE 114 Ib 286, 295 E. 7; BGE 115 Ib 408, 410 E. 2c; BGE 122 I 168, 173.

³³ NEUHAUS MARKUS/INAUEN BEAT in HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WATTER ROLF, *Basler Kommentar, Obligationenrecht II*, Art. 530 - 1186 OR, 3. Aufl., Basel 2008, Art. 665 N 6.

³⁴ Vgl. dazu STÄUBLI CHRISTOPH in HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WATTER ROLF, *Basler Kommentar, Obligationenrecht II*, Art. 530 - 1186 OR, 3. Aufl., Basel 2008, Art. 825 N 3 für GmbH.

³⁵ Vgl. z.B. BGE 4C.363/2000 vom 3.4.2001.

³⁶ Vgl. auch BGE 127 III 328, 331.

³⁷ Vgl. MATHYS BEAT in Baker & McKenzie, *Stämpfli Handkommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)*, Bern 2010, Art. 310 N 16 f.

³⁸ STAEHELIN ADRIAN/STAEHELIN DANIEL/GROLIMUND PASCAL, *Zivilprozessrecht*, Zürich 2008, § 18 N 117; RUMO-JUNGO ALEXANDRA in AMSTUTZ MARC *et al.*, *Handkommentar zum Schweizer Privatrecht*, Art. 211 N 5; BREITSCHMID PETER/EITEL PAUL/FANKHAUSER ROLAND/GEISER THOMAS/RUMO-JUNGO ALEXANDRA, *Erbrecht*, Zürich 2010, Kap. 5 N 86; WEIBEL THOMAS in ABT DANIEL/WEIBEL THOMAS, *Erbrecht*, Basel 2007, Art. 618 N 11.

³⁹ NEUHAUS MARKUS/INAUEN BEAT in HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WATTER ROLF, *Basler Kommentar, Obligationenrecht II*, Art. 530 - 1186 OR, 3. Aufl., Basel 2008, Art. 665 N 11 ff.

⁴⁰ Art. 962 E-OR; BÖCKLI PETER, *Schweizer Aktienrecht*, 4. Aufl., Zürich 2009, § 8 N 80 f.

⁴¹ ACHLEITNER ANN-KRISTIN/BEHR GIORGIO/SCHÄFER DIRK, *Internationale Rechnungslegung*, 4. Aufl., München 2009, S. 172; BAETGE JÖRG/KIRSCH HANS-JÜRGEN/THEILE STEFAN, *Bilanzen*, 9. Aufl., Düsseldorf 2007, S. 688 ff.

⁴² BGE 2C_897/2008 vom 1.10.2009.

Erschienen in «Justice - Justiz - Giustizia» 2010/4

Zitiervorschlag Lukas Handschin, Vom methodischen Umgang des Richters mit Bewertungsfragen, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2010/4

^{lha} Ordinarius für Privatrecht an der Universität Basel.